Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **62 (1955)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ist ein Gebot der Rationalisierung und erheblichen Kostenersparnis. Die Lösung dieses Problems ist aber nicht einfach und stellt an das Gemeinschaftsgefühl der gesamten Textilfamilie sehr große Anforderungen. Die Fach- und Tagespresse könnte unseres Erachtens in der Unterstreichung der herrschenden modischen Tendenzen — sofern sie sich überhaupt erkennen lassen — sehr viel zur Bekämpfung der kostspieligen Zersplitterung des Angebotes tun.

Kauft mehr Textilien. — Wenn die Kleinhandelsumsätze der letzten Monate etwas verfolgt werden, so läßt sich feststellen, daß der Textilverbrauch an dem sich nicht zu bestreitenden Zuwachs des Volkseinkommens nicht teil hat. Das Mehreinkommen wandert ab für Reisen, Television, Motorfahrzeuge, Kühlschränke, Sparkonten usw. Unter dem Schlagwort «die Hausfrau soll es bequemer haben», wird für den Absatz von modernen Haushaltungsgeräten geworben. Könnte man nicht mit gleichem Recht fordern: «die Frauen müssen es durch Textilien im Leben schöner haben». Die deutsche «Einzelhandelspraxis» knüpft an ihre Betrachtungen über das relative Abnehmen des Textilabsatzes die Forderung der vermehrten Werbung für die Zweckmäßigkeit und Schönheit der Bekleidung und hofft damit zu erreichen, daß die Textilindustrie nicht von andern Mitbewerbern auf dem Absatzmarkte überrundet wird.

Die bereits bestehende Kollektivwerbung für reine Seide und Wolle ist noch ausbaufähig. Auch ist es zu begrüßen, daß auf schweizerischen Antrag hin die Frage einer nationalen und internationalen Propaganda für Gewebe aus künstlichen Fasern in Zusammenarbeit mit den europäischen Kunstseiden- und Nylonspinnereien geprüft wird. Neben dieser allgemeinen Werbung muß es aber auch Aufgabe jedes einzelnen Textilunternehmens sein, der Textilwerbung größere Aufmerksamkeit als bisher zu schenken.

Zu schön, um wahr zu sein. — Die Handelskammer Deutschland-Schweiz gibt eine interessante Zeitschrift heraus. In ihrer Nummer 6 vom Juni dieses Jahres ist ein Artikel «Für und wider die Dollarliberalisierung» erschienen, der in der Seidenindustrie deshalb Beachtung fand, weil der Verfasser glaubte, den Weg gefunden zu haben, wie die Einfuhr billiger amerikanischer Nylongewebe für den schweizerischen Markt und insbesondere für die Stickereiindustrie nicht gerade unterbunden, aber dennoch beträchtlich eingeschränkt werden könnte. Es war durchaus verständlich, daß die Seidenindustrie sich für solche Pläne interessierte, nachdem es bisher nicht gelungen ist, trotz den allergrößten Anstrengungen schweizerische Nylongewebe zu den amerikanischen Preisen auf den Markt zu bringen.

Der Verfasser des genannten Artikels schrieb nämlich, daß ein Land, das sich durch die Dollarliberalisierung eines andern Landes geschädigt fühlt, vom liberalisierenden Land auf Grund der revidierten GATT-Bestimmungen verlangen könne, daß die aus den USA bezogenen Konkurrenzwaren mit einer Ausgleichsabgabe belegt würden.

Es sollte also möglich sein, daß zum Beispiel Deutschland von der Schweiz verlangen kann, daß sie auf den massiven Einfuhren amerikanischer Nylongewebe eine Ausgleichsabgabe erhebt, um damit die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Perlongewebe und damit auch der schweizerischen Nylonstoffe zu verbessern.

Leider haben wir diesen neuen GATT-Artikel nirgends gefunden, und auch der Verfasser des Artikels in der Zeitschrift «Deutschland-Schweiz» hat auf unsere Anfrage hin den Rückzug angetreten und zugegeben, daß die Auslegung der von ihm angerufenen GATT-Bestimmungen nicht authentisch sei, sondern nur seiner eigenen Phantasie entsprochen habe. Schade!

Handelsnachrichten

Beitritt der Schweiz zum GATT

F. H. Die Frage des allfälligen Beitritts der Schweiz zum GATT bildete in den letzten Monaten wiederholt Gegenstand der Beratungen unserer für die Handelspolitik verantwortlichen Behörden und wirtschaftlichen Spitzenverbände. Es schien vor einiger Zeit als sei der grundsätzliche Entscheid bereits getroffen worden, wurden doch die Wirtschaftsverbände vom Vorort eingeladen, die Vorarbeiten für die in Aussicht genommenen weiteren Zollkonferenzen der Partner des GATT-Vertrages einzuleiten. Es war vorgesehen, den fraglichen Ländern die Listen unserer Zollbegehren noch im Verlaufe dieses Jahres zuzustellen.

Diese plötzliche Schwenkung in der Einstellung unserer Behörden zum GATT ist wohl auf die nach der letzten GATT-Tagung im Herbst 1954 gewonnenen Eindrücke zurückzuführen, wonach die GATT-Organe gewillt sein sollten, den bisherigen schweizerischen Vorbehalten Rechnung zu tragen. So glaubte man, daß die Schweiz — auf gewisse Präjudizien gestützt — auf dem Gebiete der Währungspolitik keine Bindungen einzugehen hätte und gewisse Beschränkungen der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch als Mitglied des GATT weiterführen könne.

Nähere Abklärungen haben nun etwas ernüchternd gewirkt. Einmal mußte festgestellt werden, daß dem Begehren Belgiens auf Beibehaltung gewisser Beschränkungen der Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte vom GATT nicht entsprochen wurde und deshalb durchaus keine Garantie besteht, daß ein schweizerischer Antrag in dieser Richtung eher erfolgreich wäre.

Wir haben in unsern «Mitteilungen» schon darauf hingewiesen, daß sich die Textilindustrie von den multilateralen Zollverhandlungen, deren Ergebnisse immer gern zu den großen Erfolgen des GATT gezählt werden, nicht sehr viel versprechen kann. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß nur Zollbegehren für solche Waren berücksichtigt werden, für welche die Schweiz unter den Lieferanten des fraglichen Landes an vorderer Stelle steht. Für ein kleines Land wie die Schweiz bedeutet diese Voraussetzung für multilaterale Zollverhandlungen zum vornherein ein großes Handikap. Im weitern zeigt die Erfahrung, daß trotz der Bestimmung, niedrige Zolltarifbindungen seien Zollherabsetzungen gleichzustellen, nur dann vom Partner etwas eingehandelt werden kann, wenn ihm wirkliche Zollherabsetzungen präsentiert werden. Ernüchternd sollte auch die Tatsache wirken, daß eine Verständigung über einen Plan, der die Pflicht der Mitglieder des GATT zur Ermäßigung hoher Zölle vorgesehen hätte, ohne daß die Zollsenkungen im einzelnen Falle gegen bestimmte Konzessionen ausgehandelt würden, nicht möglich war. Vorläufig werden also Zollsenkungen nur im Rahmen multilateraler Zollverhandlungen

zu verwirklichen sein. Anfangs 1956 soll denn auch eine nächste Zollkonferenz stattfinden, um die auf Grund des vor kurzem beschlossenen amerikanischen Außenhandelsgesetzes möglichen Zollkonzessionen des Präsidenten der USA von 5 Prozent pro Jahr auszunützen. Amerikanische Gesetze verlangen aber, daß die Zollanträge bereits vier Monate vor Beginn der eigentlichen Zollverhandlungen bekannt sein müssen.

Da der neue schweizerische Zolltarif noch nicht geboren ist und auch nicht damit gerechnet werden kann, daß er bis Ende des Jahres fertig gestellt und vom Bundesrat genehmigt sein wird, besteht keine Möglichkeit, sich an der bevorstehenden Zollkonferenz vom Januar 1956 zu beteiligen, so daß auch die Frage des Beitrittes der Schweiz zum GATT nicht mehr so dringend ist, wie es vor einigen Monaten den Anschein erweckte. Im übrigen wäre es eine Illusion, von der kommenden multilateralen Zollrunde «Wunder» zu erwarten, da die amerikanische Textilindustrie bereits schon alle Hebel in Bewegung gesetzt hat, um zu verhindern, daß die äußerst bescheidenen Verhandlungskonzessionen von 5 Prozent auch für Textilien zur Anwendung gelangen.

Es ist nun wieder Zeit gewonnen, was ermöglicht, die grundsätzliche Frage eines Beitrittes zum GATT in aller Ruhe weiter prüfen zu können. Gerade von der Textilindustrie aus betrachtet verlangt die endgültige Stellungnahme noch die Abklärung einiger wichtiger Vorfragen.

So zeigt die Durchsicht der revidierten GATT-Bestimmungen, daß es kein GATT-zulässiges Verfahren gibt, mit dem man nötigenfalls die japanischen Einfuhren rasch abbremsen könnte. Diese Ueberlegungen haben denn auch die ausgesprochenen Textilländer wie England, Frankreich, Holland und Belgien veranlaßt, bei der Aufnahme Japans in das GATT Artikel 35 anzurufen, der vorsieht, daß Verpflichtungen, wie Meistbegünstigungen und Zollzugeständnisse keine Anwendung finden, wenn zwischen zwei Parteien keine Zolltarifverhandlungen eingeleitet worden sind. Die genannten und noch einige andere Länder haben es deshalb abgelehnt, mit Japan die vor kurzem in Genf stattgefundenen Zollverhandlungen zu führen und bewahren damit auch weiterhin ihre handelspolitische Dispositionsfreiheit gegenüber Japan. Kanada hat einen andern Weg eingeschlagen, indem es mit Japan bilateral eine Escape-Klausel vereinbarte.

Es ist offensichtlich, daß unter diesen Umständen die schweizerische Textilindustrie einen ähnlichen Eventualschutz gegenüber Japan beantragen muß, wenn diese Industrie nicht besonders der vielleicht einmal akuter werdenden japanischen Gefahr ausgesetzt werden soll.

Nicht abgeklärt ist auch die Frage, ob der Veredlungsverkehr unter die GATT-Bestimmungen fällt. Wir sind der Meinung, daß der Veredlungsverkehr nach wie vor autonom zu regeln ist und nicht der Meistbegünstigung unterliegen soll.

Ein wesentlicher Punkt, der erstaunlicherweise bisher in der Diskussion von keiner Seite aufgegriffen wurde, betrifft das Problem des Einbaus der bilateralen Zollverträge mit Deutschland, Italien, Benelux, USA usw. in die GATT-Vereinbarung. Man wird an zuständiger Stelle wohl kaum damit rechnen, daß diese bilateralen, für die Schweiz außerordentlich wichtigen und günstigen Zollverträge vor dem Eintritt unseres Landes in das GATT gekündigt werden, in der Meinung, daß bei den multilateralen Zollbesprechungen die Partner mindestens gleich großes Entgegenkommen zeigen, wie damals, obschon der schweizerische Zolltarif im Durchschnitt 50 Prozent höher sein wird und der bisherige Trumpf der «offenen Tür» mit dem Beitritt zum GATT den schweizerischen Unterhändlern aus den Händen genommen wird. Es ist unseres Erachtens für einen allfälligen Beitritt der Schweiz zum GATT wesentlich, daß die bisherigen Zollabkommen, insbesondere dasjenige mit Deutschland, das für die Textilindustrie beträchtliche Vorteile bringt, in irgend einer Weise aufrecht erhalten bleiben und nicht auf das Spiel gesetzt werden.

Eine genaue Abklärung dieser Frage ist notwendig, bevor der Entscheid über die Mitarbeit der Schweiz innerhalb der GATT-Organisationen getroffen wird.

Schon früher haben wir den Standpunkt vertreten, daß ein sofortiger Beitritt nicht dringlich sei. Schon damals haben wir aber darauf hingewiesen, daß wir grundsätzlich die Bestrebungen des GATT unterstützen und es begrüßen würden, wenn die Schweiz dieser internationalen Organisation beitreten könnte, sofern ein Weg gefunden werden kann, um den angedeuteten Vorbehalten Rechnung zu tragen.

Außenhandel in schweizerischen Kunstfasergeweben

Ausfuhr von Seiden- und Kunsfasergeweben

	Total inkl. Eigenveredlungsverkehr		davon Eigenveredlungsverkehr		in der Schweiz gewoben	
1954	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
1. Quartal	7784	28 687	453	4733	5690	22 880
2. Quartal	6359	23 503	309	3048	4680	19 559
1955						
1. Quartal	7640	27 230	557	5134	4816	20 558
2. Quartal	6002	22 621	425	3617	4166	17 824

Die Ausfuhr von schweizerischen Seiden- und Kunstfasergeweben war auch im zweiten Vierteljahr 1955 weiterhin rückläufig. Die für die Webereien maßgeblichen Exporte, das heißt ohne Eigenveredlungsverkehr und Pneucordgewebe, weisen gegenüber dem 2. Quartal 1954 eine wertmäßige Einbuße von 7% auf. Die ausgeführte Menge ging sogar um 13% zurück.

Für dieses schlechte Ergebnis ist vor allem der *nochmals verminderte Auslandsabsatz von Rayongeweben* verantwortlich, der volle 20% unter dem Stand des Vorjahres liegt. Im besonderen wurden mehr als zwei Drittel weniger Rohgewebe nach dem Ausland versandt als vor Jahresfrist. Daneben ging aber auch der Export von gefärbten und buntgewebten Stoffen wesentlich zurück, während beim Druck eine bescheidene Zunahme von 7% gegenüber dem 2. Quartal 1954 festzustellen ist. In diesem Zusammenhang verdient auch hervorgehoben zu werden, daß im zweiten Vierteljahr 1955 45% der exportierten Rayongewebe gemischt waren gegenüber 36% im Vorjahre.

Die Umsatzverluste in Kunstseide konnten auch durch *vermehrte Exporte von Nylongeweben,* die der Menge nach gegenüber dem Vorjahre 12% zunahmen, nicht aufgehoben werden. Die Zunahme bei Nylon bezieht sich indessen nur auf das exportierte Gewicht, während der Wert rückläufig war. Dies ist auf den vermehrten Anteil der Rohgewebe an der Nylonausfuhr zurückzuführen; es verdient aber hervorgehoben zu werden, daß auch vermehrt gefärbte Ware nach dem Ausland geliefert werden konnte.

Auf der bisherigen guten Höhe hielt sich der Auslandsabsatz von in der Schweiz hergestellten *Seidengeweben.* Verminderte Lieferungen von Rohware konnten durch größere Exporte von buntgewebten Seidenstoffen ausgeglichen werden. Eine neue Steigerung im Vergleich zu früheren Jahren erfuhr der Export von Honangeweben und anderer ostasiatischer, in der Schweiz nur veredelter Seidenstoffe. Es ist nur schade, daß die sehr rege Nachfrage nach Honan sich nicht in besseren Verkaufspreisen niederschlug.

Der Export von *Zellwollgeweben* zeigt im zweiten Quartal 1955 gesamthaft gesehen keine wesentlichen, das übliche Saisonausmaß übersteigende Veränderungen. Immerhin ist darauf zu verweisen, daß weniger Rohgewebe und buntgewebte Artikel exportiert wurden als vor einem Jahr, als letztere sich der besondern Gunst der Mode erfreuten. Dafür war der Absatz von gefärbter Ware besser. Die Ausfuhr von *synthetischen Kurzfasergeweben,* die im 2. Quartal 1955 erstmals gesondert statistisch erfußt wurde, ergab ein Ergebnis von Fr. 480 000.—.

Auch die Zahlen des abgelaufenen Quartals bestätigen den Eindruck, daß das Exportgeschäft in schweizerischen Kunstseidengeweben, vor allem in Stapelartikeln, wegen zu hoher Preise zu einem unaufhaltsamen Niedergang verurteilt ist. Der Ausgleich wird in der vermehrten Pflege von Naturseidenstoffen, Mischgeweben aller Art und synthetischen Artikeln gesucht werden müssen.

Wertmäßig setzte sich die Ausfuhr von Seiden- und Kunstfasergeweben in der letzten Zeit wie folgt zusammen:

Ausfuhr in 1000 Fr.	1954		1955	
	1. Quartal	2. Quartal	1. Quartal	2. Quartal
Schweiz. Seidengewebe	6071	4988	6260	5013
Honangewebe	4584	2938	4892	3169
Rayongewebe	7870	6863	6587	5516
Nylongewebe	4893	4517	4490	4279
Zellwollgewebe	3526	2684	2622	2740
Seidentücher	589	609	609	607

In der *ländermäßigen Verteilung des Gewebe-Exportes* zeigte sich im Berichtsquartal vor allem ein weiterer Rückgang der Lieferungen nach den wichtigsten europäischen Absatzmärkten, im besonderen nach Schweden. Diese Einbußen konnten in keiner Weise durch vermehrte Lieferungen nach Australien, den Vereinigten Staaten, nach Lateinamerika und Thailand kompensiert werden. Australien und Deutschland waren mit 4,0 bezw. 3,6 Mill. Franken die wichtigsten Absatzgebiete.

Einfuhr von Seiden- und Kunsfasergeweben

	Total inkl. Eigenveredlungsverkehr	nur Eigenveredlungsverkehr	in der Schweiz verzollt
1954	q	q	q
1. Quartal	2329	525	1804
2. Quartal	2113	506	1607
1955			
1. Quartal	3820	1009	2811
2. Quartal	3139	1078	2061

Die Einfuhr der ausländischen Kunstfasergewebe *für den schweizerischen Inlandmarkt* lag zwar noch über dem Stand des Vorjahres, ist jedoch gegenüber dem 1. Vierteljahr 1955 um 27% *zurückgegangen.* Es ist hervorzuheben, daß der Rückgang vom ersten zum zweiten Quartal 1954 nur 11% betrug. Aus unserer Zusammenstellung geht sodann die *starke Zunahme der Bezüge im Eigenveredlungsverkehr,* vor allem für die Stickerei-Industrie hervor. Gegenüber dem Vorjahr haben sich diese Lieferungen mehr als verdoppelt. Es wurden sowohl vermehrt japanische Rayongewebe als vor allem auch dreimal soviel amerikanische Nylon-Stickböden wie letztes Jahr eingeführt. Die Stickerei-Industrie dürfte im ersten Halbjahr 1955 mehr als 1,2 Millionen Meter amerikanischer Nylon-Gewebe bezogen haben. Es ist zu hoffen, daß die Anstrengungen der Seidenwebereien, sich in dieses Geschäft in einem gewissen Umfange einzuschalten, von Erfolg gekrönt sein werden.

Die in der Schweiz verzollte Einfuhr ergibt im Hinblick auf die einzelnen Gewebearten folgendes Bild:

Einfuhr von Geweben aus:		Seide	Rayon	Nylon	Zellwolle
		q	q	q	q
1954	1. Quartal	134	443	215	903
	2. Quartal	98	409	170	815
1955	1. Quartal	119	506	177	1793
	2. Quartal	96	520	160	1141

Die Einfuhr von Naturseidengeweben ist somit gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Bei den Kunstseidengeweben muß aber eine weitere Zunahme verzeichnet werden, während es bei den Nylongeweben den Eindruck macht, daß der Höhepunkt der Einfuhrzunahme seit dem ersten Halbjahr 1954 überschritten ist. Im ersten und zweiten Quartal 1955 wurden auf jeden Fall nicht mehr so hohe Importe verzeichnet wie vor Jahresfrist. Die explosionsartige Zunahme der Einfuhr von Zellwollgeweben setzte sich im zweiten Quartal 1955 nicht mehr fort. Immerhin wurde auch das Ergebnis des Vorjahres nochmals wesentlich übertroffen.

Die erstmals im abgelaufenen Quartal durchgeführte Sondererhebung über die Einfuhr von synthetischen Kurzfasergeweben führte zum erstaunlichen Ergebnis, daß vom April bis Ende Juni an Importen dieser Gewebe nur 52 q im Werte von Fr. 179 000.— ausgewiesen wurden. Diese Zahl dürfte mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, da den Importeuren bei der Einfuhrdeklaration offenbar Fehler unterlaufen sind.

Die wichtigsten Bezugsländer waren im ersten Halbjahr 1955 Deutschland, Italien und die Vereinigten Staaten, die gegenüber dem Vorjahr starke Zunahmen aufweisen. An vierter Stelle kommt Frankreich. ug.

Vereinigte Staaten — Seideneinfuhr und -vorräte. — In den ersten sieben Monaten des laufenden Jahres wurden insgesamt 28 743 Ballen Rohseide in die USA eingeführt, gegenüber 26 409 Ballen im gleichen Vorjahresabschnitt, was einer Steigerung um 2334 Ballen oder 8,1% gleichkommt. Am 31. Juli bezifferten sich die Vorräte auf 4225 Ballen, davon 3578 aus Japan, 514 aus Italien und 133 Ballen verschiedener Provenienzen. Ende Juli 1954 hatten die Stocks 6963 Ballen betragen, so daß eine Verminderung derselben um 39,3% eingetreten ist. Aus beiden Beweegungen — der Importsteigerung und der Vorratsverminderung — resultiert somit einhellig eine beachtliche Besserung des amerikanischen Seidenverbrauchs. lst.

Aus aller Welt

Die Seidenwarenzölle im neuen österreichischen Zolltarifentwurf

Der vom Handels- und Finanzministerium ausgearbeitete Zolltarifentwurf, der im Herbst vor die gesetzgebenden Körperschaften kommen soll, sieht hinsichtlich der Seidenwaren weitgehende Aenderungen der gegenwärtig geltenden Zollsätze, und zwar sowohl Herabsetzungen als auch Erhöhungen, vor. Für Kunstseidengewebe sind gegenwärtig immer noch die alten Gewichtszölle, die seinerzeit für Naturseidengewebe bestimmt waren, in Kraft, so daß sich wertmäßige Belastungen zwischen 60 und 80%, bei schweren kunstseidenen Dekorationsstoffen, wie sie zur Ausstattung der Wiener Staatsoper eingeführt werden, sogar von annähernd 100% ergeben und selbst bei der zollbegünstigten Einfuhr von Futterstoffen noch immer mit einer 40—60prozentigen